

## Strompreise gültig ab 1. Januar 2018 (100% erneuerbare Energie)

### Gebühr A – Haushalt und Kleingewerbe

Niederspannungs-Stromkunden bis zu einem Jahresverbrauch von ca. 15'000 kWh

**Bei Grundversorgungskunden, die uns bis 31. Dezember 2017 schriftlich mitteilen, dass sie den Anteil des ökologischen Mehrwerts für erneuerbare Energie explizit nicht wollen, wird der Betrag von 0.3 Rp./kWh im Energiepreis nicht eingerechnet.**

(Inkraftsetzung der Änderung des Gesetzes über die Energienutzung, Beschluss des Grossen Rates des Kantons Thurgau vom 4. Mai 2016)

Produkt		Gebühr A Haushalte und Kleingewerbe mit Grundpreis	
		exkl. MWST	inkl. MWST
Netznutzung	Grundpreis Pro Zähler und Monat	CHF/Mt. 11.50	12.39
	Leistungspreis* Pro Zähler und Monat	CHF/kW 2.30	2.48
	Arbeitspreis Hochtarif (HT)	Rp./kWh 10.00	10.77
	Arbeitspreis Niedertarif (NT)	Rp./kWh 6.30	6.79
	Blindenergie	-	-
Energie	Hochtarif (HT)	Rp./kWh 7.10	7.65
	Niedertarif (NT)	5.25	5.65
Bundesabgaben	Systemdienstleistungen swissgrid (SDL)	Rp./kWh 0.32	0.34
	zur Förderung erneuerbarer Energie sowie zum Schutz der Gewässer und Fische	2.30	2.48
Abgaben Stadt	Kommunale Abgaben	Rp./kWh 0.60	0.65
Total Hochtarif (HT) (Netz, Energie und Abgaben)		Rp./kWh 20.32	21.88
Total Niedertarif (NT) (Netz, Energie und Abgaben)		Rp./kWh 14.77	15.91

\* Für Kunden, die eine Eigenerzeugungsanlage > 10 kWp und < 30 kWp betreiben, wird ein bidirektionaler Zähler mit Leistungsregistern installiert. Anstelle eines Grundpreises wird ein Leistungspreis von CHF 2.30 (2.48 inkl. MWST) pro Kilowatt und Monat verrechnet. Bei Verrechnung der Leistung werden die Sperrzeiten aufgehoben. Die Kosten für die Aufhebung der Sperrereinrichtung werden zu Lasten des Kunden nach Aufwand verrechnet.

## Allgemeine Bestimmungen

### Bundesabgaben Systemdienstleistungen swissgrid (SDL)

Die Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft swissgrid werden den Kunden direkt pro kWh verrechnet. Darin enthalten sind die Kosten für die Reservehaltung, den Messdatenaustausch, etc.

### Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energie sowie zum Schutz der Gewässer und Fische

Mit Inkrafttreten des revidierten Energiegesetzes per 1. Januar 2018 wird das bis anhin bekannte System der kostendeckenden Einspeisevergütung in ein kostenorientiertes Einspeisevergütungssystem (KEV) mit Direktvermarktung umgewandelt. Die KEV ist ein Instrument des Bundes, das zur Förderung der Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien eingesetzt wird. Finanziert wird die KEV durch einen Zuschlag auf das Höchstspannungsnetz, das von allen Stromkonsumentinnen und -konsumenten pro verbrauchte Kilowattstunde bezahlt wird.

### Abgaben Stadt

Sie bestehen aus den kommunalen Abgaben sowie dem Deckungsbeitrag für die Kosten an die öffentliche Beleuchtung. Diese Abgabe wird jährlich vom Stadtrat festgelegt.

### Aufheizen der Warmwasserspeicher bis 12 kW

Das Aufheizen der Warmwasserspeicher bis 12 kW erfolgt in der Regel nur während den Niedertarifzeiten. Das Aufheizen von Warmwasserspeichern über 12 kW und von sämtlichen Speicherheizungen findet in der Regel zeitlich abgestuft zwischen 20:00 und 07:00 Uhr statt. Während den übrigen Zeiten kann eine Aufheizung zu den vom Werk bestimmten Zeiten nur mit reduzierten Leistungen gemäss Werkvorschriften erfolgen.

### Doppeltarif

Alle Bezüger können die separate Messung und Verrechnung des Strombezuges während den Niedertarifzeiten verlangen. Zu diesem Zweck haben sie einem konzessionierten Elektroinstallateur einen Auftrag für die Vorbereitungsarbeiten zu erteilen. Diese Kosten gehen ganz zu Lasten der Kunden oder Hauseigentümer.

### Energie

Der Energiepreis beinhaltet die gelieferte Energie.

### Grundpreis pro Zähler

Pro Zähler wird eine Grundgebühr von CHF 11.50 (CHF 12.39 inkl. MWST) pro Monat in Rechnung gestellt. Sind bei einem Kunden mehrere Zähler montiert, wird der entsprechende Grundpreis und der Energieverbrauch für jeden Zähler einzeln angewendet. Für Zähler mit Chipkarte wird der Grundpreis um CHF 3.00 (CHF 3.23 inkl. MWST) pro Monat erhöht.

### Grundpreis und Energieverbrauch bei Leerstand

Der Grundpreis von CHF 11.50 (CHF 12.39 inkl. MWST) pro Monat und der Energieverbrauch in leerstehenden Wohnungen und Gewerberäumen werden dem Eigentümer der Liegenschaft belastet, solange ein Zähler montiert ist. Der Eigentümer kann die Demontage des Zählers verlangen. Für die Wiedermontage des Zählers werden CHF 50.00 (CHF 53.85 inkl. MWST) verrechnet.

### Messung

Für die Messeinrichtungen stellt der Kunde den dafür erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung.

### Netznutzungsentgelt

Entgelt für die Netzbereitstellung und Netznutzung.

### Sperrzeiten

Während den **Spitzenbelastungszeiten** werden Energieverbraucher wie z.B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrwashmaschinen, Heizungen, Heubelüftungen, Heugebläse, Wärmepumpen und dergleichen mit einem Anschlusswert von über 2,3 kW gesperrt. Wünscht ein Kunde uneingeschränkte Benützungzeiten, so hat er pro toleriertes kW Anschlusswert einen Grundpreiszuschlag von CHF 2.30 (CHF 2.48 inkl. MWST) pro Monat zu entrichten.

Für Apparate wie Waschautomaten, Wäschetrockner, Geschirrwashmaschinen, Sauna, Badheizungen, Whirlpool etc. beträgt die **gleichzeitig benutzbare Leistung** 14 kW pro Zählerkreis. Für Leistungen von über 14 kW wird ein Grundpreiszuschlag von CHF 2.30 (CHF 2.48 inkl. MWST) pro kW und Monat erhoben. An Stelle des Grundpreiszuschlages kann mit einem Wahlschalter die gleichzeitige Benützung auf max. 14 kW beschränkt werden.

### **Tarifwechsel**

Ein Tarifwechsel infolge von Mehr- oder Minderverbrauch pro Kalenderjahr erfolgt in der Regel auf den 1. Januar bzw. auf das entsprechende Ablesedatum. Nachforderungen oder Rückvergütungen infolge von Tarifwechsel werden nicht gestellt oder ausgerichtet.

### **Tarifzeiten**

Als Hochtarifzeiten (HT) gelten diejenigen der EKT AG, zur Zeit die Stunden **Montag bis Freitag von 07:00 bis 20:00 Uhr** und am **Samstag von 07:00 bis 13:00 Uhr**. Als Niedertarifzeiten (NT) gelten die übrigen Stunden.

### **Weitere Bestimmungen**

An weiteren Bestimmungen sind zu beachten: Reglement der Regio Energie Amriswil (REA) für die Abgabe elektrischer Energie, Niederspannungsinstallations-Normen NIN2010 electrosuisse, EWN des Kantons Thurgau (Ergänzende Weisungen der Netzbetreiberinnen für die Installation von Niederspannungsanlagen), Werkvorschriften der Regio Energie Amriswil (REA) und die Vorschriften des Feuerschutzamtes des Kantons Thurgau.

### **Wohnungswechsel**

Melden Sie uns Ihren Umzug schriftlich bis spätestens 1 Woche vor dem Umzugstermin. Das lohnt sich: der Energieverbrauch Ihrer früheren Wohnung wird Ihnen bis zum ordentlichen Abmeldetermin verrechnet. Für ausserordentliche Zwischenablesungen werden CHF 20.00 (CHF 21.54 inkl. MWST) verrechnet.

### **Zählerablesungen und Stromverrechnung**

Das Geschäftsjahr der Regio Energie Amriswil (REA) beginnt jeweils am 1. Januar. Die ordentliche Zählerablesung erfolgt mindestens zwei Mal pro Jahr mit anschliessender Rechnungsstellung. Das Werk ist berechtigt, weitere oder monatliche Zählerablesungen mit anschliessender Rechnungsstellung durchzuführen sowie zwischen den Abrechnungen monatliche Akontorechnungen zu stellen.

### **Zahlungs- und Lieferbedingungen**

Die Mehrwertsteuer von zur Zeit 7.7 % wird auf dem Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzuaddiert. Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen ist 30 Tage netto. Für den Versand einer zweiten Mahnung wird eine Administrationsgebühr von CHF 20.00 (CHF 21.54 inkl. MWST) erhoben. Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen analog den Ansätzen der Stadt Amriswil verrechnet.

Diese Gebühren sind am 17. August 2017 durch den Verwaltungsrat der Regio Energie Amriswil (REA) genehmigt worden. Sie treten am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2017.